

Satzung der Universitätsstiftung Leipzig

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Universitätsstiftung Leipzig.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaften und der Kultur.
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und -weiterleitung an die Universität Leipzig zwecks Verwendung für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke.
- (4) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung besteht aus den folgenden Grundstücken:
 - a) Linnéstr. 7,8 und 9, Flurstück 2452/5, Flur II 12 b der Gemarkung Leipzig, eingetragen im Grundbuch von Leipzig, Bestand-Nr. 32
 - b) Hainstr. 11/Große Fleischergasse 19, Flurstück 635, Flur I 11 c der Gemarkung Leipzig, eingetragen im Grundbuch von Leipzig, Bestand-Nr. 34
 - c) Otto-Schill-Str. 1, Flurstück 2195, Flur IV 1 b der Gemarkung Leipzig, eingetragen im Grundbuch von Leipzig, Bestand-Nr. 5893

- d) Paul-List-Str. 31, Flurstück 1127, Flur II 12 d der Gemarkung Leipzig, eingetragen im Grundbuch von Leipzig, Bestand-Nr. 5902
- e) Ludolf-Colditz-Str. 22, 24, 26, 28/Obere Eichstädtr. 2 und 4, Flurstück 327 g der Gemarkung Stötteritz, eingetragen im Grundbuch, Bestand-Nr. 454
- (2) Im Falle der Zulegung der Sammelstiftung des Bezirkes Leipzig wird das von dieser Stiftung übertragene Vermögen Bestandteil des Grundstockvermögens der Universitätsstiftung.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwendende der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel, d.h. die Erträge und andere Zuwendungen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluß des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsbeirat ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für den Auslagenersatz.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Rektor und der Kanzler der Universität Leipzig sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Das dritte Mitglied des Vorstandes wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Das dritte Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (3) Scheidet das dritte Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers,
 - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
 - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (4) Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 500.000 (fünfhunderttausend) DM verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

§ 8 Beschlüßfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen

Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 Stiftungsbeirat

- (1) Dem Stiftungsbeirat, der vom Senat der Universität Leipzig auf fünf Jahre bestellt wird, gehören an:
1. ein Prorektor der Universität Leipzig
 2. drei weitere Mitglieder der Universität Leipzig
 3. ein Vertreter des öffentlichen Lebens der Stadt Leipzig
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Scheidet eines der Stiftungsbeiratsmitglieder aus, wird vom Senat der Universität Leipzig ein neues Mitglied bestellt. Ein Stiftungsbeiratsmitglied scheidet aus, wenn es seine Tätigkeit an der Universität Leipzig beendet oder sein Amt niederlegt oder durch den Senat der Universität Leipzig aus wichtigem Grund abberufen wird.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Berufung und Abberufung des dritten Vorstandsmitgliedes,
2. Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
3. Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach § 7, Absatz 4,
4. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers,
5. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates,
6. Erlaß von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
7. Erlaß von Richtlinien für den Auslagenersatz der Mitglieder der Stiftungsorgane,
8. Beschlußfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde auf
 - a) Satzungsänderungen

- b) Aufhebung (Auflösung) der Stiftung
- c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen

§ 12

Beschlußfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.

§ 13

Geschäftsgang

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
- (4) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes, auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auf Aufhebung der Stiftung sind unter der Voraussetzung zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn die betreffenden Änderungen sachgerecht sind und nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsbeirates erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Leipzig, den 12. November 1999


Prof. Dr. Volker Bigl
Rektor der Universität Leipzig


Prof. Dr. Andreas Blaschczok
Prorektor der Universität Leipzig


Prof. Dr. Tilmann Butz
Prorektor der Universität Leipzig


Prof. Dr. Christoph Kähler
Prorektor der Universität Leipzig


Peter Gutjahr-Löser
Kanzler der Universität Leipzig